



Ventillösung

Zweifelhaftes Privileg der Ausschließlichkeit

Foto: istockphoto.com

Nach Umsetzung der Vermittlerrichtlinie erscheint es zweifelhaft, ob den über den Versicherer registrierten Ausschließlichkeitsvertretern weiterhin die so genannte Ventillösung offensteht. Nach Ansicht des OLG Schleswig soll alles bleiben, wie es war: Gebundene Vertreter sollen im Rahmen des Ventils weiterhin Tarife konkurrierender Versicherer vertreiben können, ohne dass sie eine Erlaubnis nach § 34 d Absatz 1 GewO benötigen.

In dem Streitfall, über den das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig am 25. Mai 2010 entschied, nahm ein Versicherungsmakler einen gemäß § 34 d Absatz 1 GewO gebundenen Vertreter auf Unterlassung in Anspruch. Ihm sollte untersagt werden, für andere als die seiner Ausschließlichkeitsorganisation angehörigen Versicherer Tarife zu vermitteln. Zuvor hatte der Vertreter dem Makler nach dessen Testanruf ein Angebot eines Krankenzusatzversicherungstarifs unterbreitet. Angeboten hatte der Vertreter dabei den Tarif eines konzernfremden Versicherers. Das Landgericht untersagte dem gebundenen Vertreter antragsgemäß im Wege der einstweiligen Verfügung, Versicherungen für Versicherer zu vermitteln, die nicht zu der Unternehmensgruppe des Versicherers gehören, auf die der gebundene Vertreter registriert ist.

Des Weiteren wurde dem gebundenen Vertreter untersagt, mit anderen als gebundenen Versicherungsvertretern seiner Unternehmensgruppe und insbesondere Versicherungsmaklern mittelbar oder unmittelbar zusammenzuarbeiten.

Erlaubnispflicht nur bei Konkurrenzprodukten

Das OLG Schleswig hob das vorinstanzliche Urteil auf und wies den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung zurück. Das Verhalten des gebundenen Vertreters verstoße nicht gegen § 34 d Absatz 4 GewO und sei daher auch wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden. Nach § 34 d Absatz 4 GewO bedürfe ein Versicherungsvermittler keiner Erlaubnis, wenn er seine Tätigkeit ausschließlich im Auftrag eines oder, wenn die Produkte nicht in Konkurrenz stünden, mehrerer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherer ausübe und dieser für ihn die uneingeschränkte Haftung aus seiner Vermittlertätigkeit übernehme. Die Vorschrift sei nicht dahin auszulegen, dass sie eine weitere Haftungsübernahme erfordere, wenn der Vermittler im Wege des „Ventils“ nicht nur an den Versicherer gebunden sei, der ihn registriert habe, sondern auch an andere Versicherer, mit denen der bindende Versicherer über eine „Ventillösung“ kooperiere. Die Regelung sei so zu verstehen, dass es ausreiche, wenn nur der

Versicherer, für den der Vertreter in erster Linie tätig werde, diesen als „gebundenen Versicherungsvermittler“ anmelde und damit zugleich die uneingeschränkte Haftung für ihn übernehme. Dadurch werde für eine große Zahl der Ausschließlichkeitsvertreter das Verfahren vereinfacht und unnötige Bürokratie vermieden.

Der Ausschließlichkeitsvertreter habe die Wahl, ob er sich um eine Haftungsübernahme „seines“ Versicherers bemühe oder eine Erlaubnis beantrage. Wähle er

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Zur Diskussion steht derzeit die Ventillösung für Ausschließlichkeitsvertreter.
- Das OLG Schleswig gestattet gebundenen Vertretern den Vertrieb von Produkten anderer Versicherer im Rahmen des Ventils.
- Die Entscheidung vernachlässigt damit die Vermittlerrichtlinie.

den Weg einer Haftungsübernahme, sei die Erklärung des Versicherers für ihn entscheidend. Die so genannte Ventillösung, also die Befugnis des Vertreters, Kunden auch Produkte konzernfremder Versicherer anzubieten, sei bereits vor der Gesetzesreform 2007 geübte Praxis gewesen. Wäre es dem Gesetzgeber um ein generelles Verbot der „Ventillösung“ gegangen, hätte er dies ausdrücklich und eindeutig im Gesetz zum Ausdruck gebracht und die Abkehr von der bisherigen Praxis auch in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Auch der Gesichtspunkt des Schutzes der Versicherungsnehmer müsse nicht dahin ausgelegt werden, dass ein gebundener Vertreter nicht für konzernfremde Versicherer anderer Sparten tätig werden könne. Die uneingeschränkte Haftung des Versicherers, auf die der gebundene Vertreter reversiert sei, gelte selbst dann, wenn der gebundene Vertreter bei seiner Vermittler-tätigkeit seinen Agenturvertrag verletze.

Keine weitere Anmeldung erforderlich

Zwar erschöpfe sich der Schutz der Versicherungsnehmer nicht in der Haftungsübernahme nach § 34 d Absatz 7 GewO, sondern umfasse auch die von der notwendigen Sachkunde geprägte Beratung des Versicherungsvermittlers. Aber auch dafür habe nach der Gesetzeslage der Versicherer einzustehen, der den Vertreter zum Register angemeldet habe. Verlaufe das regelmäßige Vermittlungsgeschäft im Ausschließlichkeitsvertrieb so, dass in der überwiegenden Mehrzahl eigene Produkte des Versicherers vermittelt werden, auf den die gebundenen Vertreter reversiert sind, und belaufe sich der Umfang des Ventilgeschäfts am Gesamtgeschäft nur auf rund drei Prozent, sei es nicht erforderlich, dass auch noch der konzernfremde Versicherer den gebundenen Vertreter erneut beim Register anmelde. Einem Versicherungsvermittler ohne Erlaubnis sei es allein verboten, im Ventilgeschäft in einem Strukturvertrieb mit einem Versicherungsmakler, einem Makler- oder Vermittlerpool zusammenzuar-

beiten, ohne von einem Versicherer im Versicherungsvermittlungsregister angemeldet zu sein. Im Streitfall sei der Vertreter durch die Anmeldung im Register unmittelbar an den anmeldenden Versicherer gebunden.

Darin, dass der Vertreter die bei der Erstinformation erforderlichen Informationen nicht schon bei einem telefonisch erbetenen Angebot vollständig erteile, liege kein Verstoß gegen die Vorschrift des § 11 VersVermV. vor. Die Norm solle gewährleisten, dass der potenzielle Versicherungsnehmer rechtzeitig vor dem Geschäftsabschluss hinreichende Informationen über den ihn beratenden Vermittler erhalte, sodass die vom Gesetzgeber gewünschte Transparenz in diesem Geschäftsbereich gewährt werde. Um der damit angestrebten „Warnfunktion“ nachzukommen, sei allein zu fordern, dass die Informationen rechtzeitig vor dem ersten konkreten Geschäftsabschluss mitgeteilt werden. Der „erste Geschäftskontakt“ sei von der bloßen Anbahnungsphase abzugrenzen. Eine telefonische Voranfrage eines Interessenten gehöre noch zur Anbahnungsphase. Dies gelte ebenso für ein daraufhin abgegebenes „Angebot“, welches bei der Versicherungsvermittlung regelmäßig erst zu einem persönlichen Beratungsgespräch und erst danach eventuell zum Vertragschluss führe.

Unkalkulierbaren Haftungsrisiken ausgesetzt

Diese Entscheidung ist bedenklich. Soweit der Senat die Ventillösung für statthaft hält, ist dies mit der Vermittlerrichtlinie schwerlich vereinbar. Zudem werden Versicherer, die Vertreter zum Vermittlerregister anmelden, einerseits un-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

angemessen gegenüber ungebundenen Versicherungsvermittlern privilegiert, andererseits aber auch unkalkulierbaren Haftungsrisiken ausgesetzt. Vertraglich gebundene Versicherungsvermittler sind nach der Richtlinie nur solche, die die Versicherungsvermittlung ausüben im Namen und auf Rechnung von Versicherern, deren Produkte nicht konkurrieren. Entscheidend ist dabei, dass die gebundenen Vertreter bezogen auf die Produkte unter der uneingeschränkten Verantwortung des jeweiligen Produktgebers handeln. Weder Richtlinie noch Gewerbeordnung kennen gebundene Vertreter, die über die anmeldenden Versicherer oder von diesen unterhaltenen Vermittlungsgesellschaften Produkte verschiedenster Versicherer vermitteln.

Zwar schreibt die Vermittlerrichtlinie in Artikel 12 Absatz 1 lediglich vor, dass die Erstinformation vor Abschluss des ersten Versicherungsvertrags zu erteilen ist. § 11 Absatz 1 VersVermV bezieht sich aber ausdrücklich auf den ersten Geschäftskontakt. Eine Anbahnungsphase kann bei diesen Gegebenheiten nicht angenommen werden. Vertreter sind daher gut beraten, wenn sie sich nicht an der Entscheidung orientieren. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.